

Wichtige Hinweise zur Abgabe der Bestätigung „Lernförderung“

Wichtige Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB XII und Bundeskindergeldgesetz erhoben. Mit der vorstehenden Unterschrift stimmen Sie dem Datenaustausch mit dem Leistungserbringer im erforderlichen Umfang zur Durchführung der Leistungsabrechnung zu. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Die Bewilligung der Leistungen ist jedoch nicht von vorgenannter Zustimmung abhängig.

Informationen der Stadt Fürth gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung zur Bildung und Teilhabe finden Sie unter https://www.fuerth.de/dsgvo_bildungundteilhabe

Vor Abgabe der Bestätigung bei der zuständigen Bildungs- und Teilhabestelle muss der obere Teil des Formulars vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und mit Unterschrift versehen sein.

Nach Bestätigung der Erforderlichkeit einer Lernförderung **durch die Schule (unterer Abschnitt des Formulars)** soll das Formular durch **die Schule** unverzüglich bei der jeweils **zuständigen Bildungs- und Teilhabestelle eingereicht** werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Bestätigung rechtzeitig eingeht, beginnt die Lernförderung zum 1. des Monats, in dem die pädagogische Beurteilung erfolgte.

Zuständige Stelle bei Bürgergeld-Empfängern:

Team Bildung und Teilhabe, Jobcenter Fürth Stadt, Kurgartenstr. 37, 90762 Fürth

Telefonnummer: (0911) 7503 289
Faxnummern: (0911) 7503 499, (0911) 7503 299
Online: www.jobcenter.digital

Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Zuständige Stelle bei Beziehern städtischer Leistungen oder der Familienkasse:

(Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII, Asylleistungen)

Beratungsstelle Bildungspaket, Schulverwaltungsamt, Alexanderstraße 9 (Drittes Obergeschoss), 90762 Fürth

Telefonnummern: (0911) 974-3380, -3381, -3382, -3384
Faxnummer: (0911) 974-3383
E-Mail: bildungspaket@fuerth.de

Persönliche Vorsprachen

Montag ohne Termin: 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr

Dienstag bis Freitag nur mit Termin: 8.30 bis 12 Uhr

Stand: Dezember 2024

1. Antragsformular (Schulbestätigung):

Teil B des Antragsformulars darf nur von der zuständigen Lehrkraft ausgefüllt werden, **nicht** von den Eltern oder dem Nachhilfeinstitut.

2. Ziel der außerschulischen Lernförderung:

In den versetzungsrelevanten Schulfächern sollen die festgelegten wesentlichen Lernziele zum Schuljahresende erreicht werden. Die Prognose kann daher in der Regel erst im Verlauf des Schuljahres und nur in Ausnahmefällen bereits zu Beginn des Schuljahres gestellt werden. **Insbesondere folgende Sachverhalte führen dazu, dass die wesentlichen Lernziele gefährdet sind:**

- a) Die Versetzung ist gefährdet.
- b) Die Note „Ausreichend (4)“ kann voraussichtlich in einem Vorrückungsfach nicht ohne Lernförderung erreicht werden.
- c) Die Gesamtnote „Ausreichend (4)“ wird voraussichtlich gerade noch erreicht, aber das Niveau ist nicht ausreichend, um in der nächsten Klassenstufe mithalten zu können, da wichtige Teile des Unterrichtsstoffes nicht verstanden wurden („Mangelhaft“).
- d) Elementare Kulturtechniken wie Rechnen, Lesen und Schreiben, ein ausreichendes deutsches Sprachniveau können ohne Lernförderung nicht erlernt werden (i. d. R. Grundschule).
- e) Es besteht eine attestierte fehlende Ausbildungsreife im Abschlussjahr.

Wichtiger Hinweis an die Eltern: Bei „ausreichenden“ Leistungen (Note 4) in einem **Vorrückungsfach** besteht noch **kein Anspruch** auf eine außerschulische Lernförderung. Nur wenn voraussichtlich eine schlechtere Note („5“ oder „6“) **zum Schuljahresende** zu erwarten ist, kommt diese in Betracht (*Sonderfälle Nrn. 2 c, d, e*). Von den Eltern können in Einzelfällen von den Mitarbeitern auch der Notenstandsbericht oder das Zwischenzeugnis verlangt werden.

3. Umfang der außerschulischen Lernförderung:

Gemäß Schulbestätigung sind in der Regel zwei Schulstunden außerschulische Nachhilfe (2 x 45 Min.) pro Fach und Woche für einen Zeitraum von sechs Monaten ausreichend. Höhere Stundenbedarfe sind auf der Schulbestätigung (Teil B) durch die Lehrkraft zu begründen.

4. Sonderfall Lernförderung in den Sommerferien:

- Das Schuljahr wurde in einem Vorrückungsfach mit der Note „Mangelhaft“ (5) abgeschlossen.
- Teilnahme an einer Nachprüfung

5. Bei Vorliegen folgender Sachverhalte ist eine außerschulische Lernförderung nicht möglich:

- Lernförderung zur bloßen Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Gymnasium, Realschule, FOS)
- Lernförderung zur bloßen Verbesserung einer als „Ausreichend“ (4) bewerteten Notenstufe

Bei weiteren Fragen stehen zur Verfügung:

Schulverwaltungsamt - Beratungsstelle Bildungspaket, Tel. 0911/974-3380, -3381, -3382, -3384
Jobcenter Fürth Stadt - Team Bildung und Teilhabe, Tel. 0911/7503-289